

Mit Zustellungsurkunde

MEDA TS GmbH
Vertreten durch Metin Danak
Wiesenstraße 3
35415 Pohlheim

Auskunft erteilt

Telefon-Durchwahl Telefax-Durchwahl

(0 69) 2 12

(0 69) 2 12

E-Mail

Unsere Zeichen

Ihr Zeichen

30.3 Lg W3-252/2022

Datum

11.04.2023

ab 12.4.2023

Widerspruchsbescheid

In der Widerspruchssache

der MEDA TS GmbH, vertreten durch
Wiesenstraße 3, 35415 Pohlheim

- Widerspruchsführerin -

Az.: W3-252/2022

wegen Verbraucherinformation

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Widerspruch vom 10.10.2022 gegen den Bescheid der Stadt Frankfurt am Main – Ordnungsamt – vom 06.10.2022 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat die Widerspruchsführerin zu tragen.
3. Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von € 91,20 festgelegt. Die zu erstattenden Auslagen betragen € 3,45. Insgesamt werden die Kosten auf € 94,65 festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Widerspruchsführer wendet sich gegen beabsichtigte Informationsgewährung nach dem VIG.

Am 21.09.2022 ging bei der Stadt Frankfurt über die Webseite fragdenstaat.de ein VIG-Antrag hinsichtlich der Herausgabe der letzten beiden Lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Betrieb „Shell Sossenheim, Westerbachstraße 204, 65936 Frankfurt am Main“ ein.

Mit Schreiben vom 22.09.2022 wurde die Widerspruchsführerin zu einer möglichen Informationsgewährung angehört.

Hierauf nahm der Geschäftsführer der Widerspruchsführerin am 28.09.2022 telefonisch Kontakt zur Behörde auf und informierte sich über das VIG. Er verlangte eine Herausgabe der Daten des Antragstellers, die auch am 28.09.2022 gewährte wurde.

Mit Bescheid vom 06.10.2022 wurde dem Antragsteller die Information gewährt, da die gesetzlichen Voraussetzungen des VIG vorlagen. Über diese Entscheidung wurde der Widerspruchsführer unter dem gleichen Datum informiert.

Gegen den Bescheid hat der Widerspruchsführer mit einfacher E-Mail vom 10.10.2022 Widerspruch erhoben und erklärt, er verweigere die Auskunft. Eine weitere Begründung war nicht vorhanden.

Mit Schreiben vom 24.01.2023 hat die Widerspruchsbehörde den Widerspruchsführer auf die Rechtslage hingewiesen, dieser hat nicht reagiert.

Von einer weiteren Anhörung vor dem Widerspruchsausschuss wurde gemäß § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 7 HAGVwGO abgesehen, da die Sach- und Rechtslage

eindeutig erscheint und der Sachstand eine gütliche Erledigung des Widerspruchs nicht erwarten lässt.

Auf den weiteren Inhalt der Verwaltungsakte, die bei der Entscheidung über diesen Widerspruch vorgelegen hat, wird ergänzend Bezug genommen.

II.

Der Widerspruchsbescheid ergeht aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16a Abs. 4 Satz 1 Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO) durch die Ausgangsbehörde, da die nächsthöhere Behörde das Regierungspräsidium ist.

Der Widerspruch ist bereits unzulässig.

Nach § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist der Widerspruch binnen eines Monats ab Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die elektronische Übermittlung ist allerdings nur dann zulässig, wenn die Anforderungen des § 3a Abs. 2 HVwVfG erfüllt sind. Den Anforderungen dieser Vorschrift genügt eine einfache E-Mail nicht (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 07.12.2016, Az. 6 C 12/15 – Rn. 18 juris).

Die Ersetzung der durch Rechtsvorschrift angeordneten Schriftform durch ein elektronisches Dokument erfordert, dass der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat (§ 3a Abs. 1 VwVfG), nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist (§ 3a Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG).

Die Zugangseröffnung setzt nach § 3a Abs. 1 VwVfG voraus, dass in objektiver Hinsicht bei dem Empfänger der Übermittlung eine vorhandene technische Kommunikationseinrichtung - ein Zugang - gegeben ist und subjektiv der

Empfänger diesen Zugang durch entsprechende Widmung ausdrücklich oder konkludent für die Übermittlung elektronischer bzw. elektronischer schriftformersetzender Dokumente eröffnet. Die Widmung ist unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zu ermitteln (vgl. BT-Drs. 14/9000 S. 30 f.). Diese Frage kann hier letztlich offen bleiben, da der Ersetzung des Schriftformerfordernisses hier entgegensteht, dass das Widerspruchsschreiben mittels einfacher E-Mail übermittelt worden ist. Mit dem Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur will der Gesetzgeber einen fälschungssicheren elektronischen Schriftverkehr gewährleisten und sicherstellen, dass die Signatur des Dokuments durch die Person erfolgt ist, der diese zugeordnet ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.09.2010, Az. 7 B 15.10). Nur auf diese Weise kann ein elektronisches Dokument in gleicher Weise wie die Unterschrift unter einem Widerspruchsschreiben Gewähr dafür bieten, dass es von dem Widerspruchsführer herrührt und mit dessen Willen in den Verkehr gebracht worden ist.

Nach §§ 80 Abs. 1 HVwVfG, 14 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (HAGVwGO) hat die Widerspruchsführerin aufgrund des erfolglosen Widerspruchs die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 3 S. 2 HVwKostG. Danach beträgt die Gebühr im Einzelfall bis zu 5.000,- €, wobei gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 HVwKostG bei der Ausfüllung des hierdurch gesetzten Rahmens der Verwaltungsaufwand maßgeblich ist. Für Beschäftigte des höheren Dienstes (E 15) betragen die durchschnittlichen Personalkosten 1,52 € je Arbeitsminute (vgl. StAnz. 25/2022 S. 708). Vorliegend sind für die Sachverhaltsüberprüfung und die Ausfertigung dieses Widerspruchsbescheides 60 Arbeitsminuten anzusetzen. Es ist somit eine Gebühr in Höhe von 91,20 € festzusetzen.

Außerdem sind gemäß § 9 HVwKostG die im Zusammenhang mit dieser Entscheidung entstandenen Auslagen in voller Höhe wie folgt zu erstatten:

1 Zustellungsurkunde € 3,45

Der Gesamtbetrag von € 94,65

ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang dieses Bescheides auf

IBAN Nr. DE50 5005 0201 0200 3386 76

Bic: HELADEF1822

zu überweisen unter Angabe der folgenden Verrechnungsstelle:



RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen den Erstbescheid in Form des Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt erhoben werden.

HINWEIS:

1. Geht der Betrag nicht rechtzeitig bei der Stadtkasse ein, so wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat, in dem der Schuldner sich in Säumnis befindet, erhoben (§ 15 HVwKostG).
2. Die Anfechtungsklage entfaltet hinsichtlich der Kostenforderung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Im Auftrag



Amtsjurist